

11. Wartungs-, Reparatur-, Instandhaltungs- und Montagearbeiten und andere Arbeiten

Für Wartungs-, Reparatur-, Instandhaltungs- und Montage- und andere Arbeiten gibt es zusätzliche Regelungen. Sollten Ihre Arbeiten unter diese Kategorien fallen, informiert Sie Ihr Ansprechpartner über ggf. zusätzlichen Regelungen und Vorschriften!

12. Gefährliche Arbeiten

Zu diesen Regelungen und Vorschriften gehört ein Freigabeverfahren für gefährliche Tätigkeiten

- Allgemeiner Erlaubnisschein für gefährliche Arbeiten
- Erlaubnisschein für Bauarbeiten
- Erlaubnisschein für Arbeiten an Behältern und engen Räumen
- Erlaubnisschein für Arbeiten an elektrischen Anlagen über 1 kV
- Erlaubnisschein für Arbeiten im Ex- und Gefahrstoffbereich
- Erlaubnisschein für Heißenarbeiten
- Erlaubnisschein für Hebevorgänge
- Erlaubnisschein für Arbeiten in der Höhe

Die hierfür notwendigen Informationen und Genehmigungen erhalten Sie über Ihren Ansprechpartner. Der Ablauf und die zugehörige Organisation obliegen - auch außerhalb der Geschäftszeiten - Ihrem Ansprechpartner!

Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen und weitere Informationen werden im Erlaubnisschein festgelegt und beschrieben.

13. Brandschutz

Das Werk ist mit einer Brandmeldeanlage sowie lokal mit Sprinkler-, Gaswarn-, und ggf. Gaslösch-Anlage ausgestattet.

Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Verkeilen und/oder Feststellen ist verboten. Türen, Durchgänge, Notausgänge, Druckknopfmelder, Feuerlöscheinrichtungen und Schaltkästen sind zu jeder Zeit freizuhalten!

14. Kontrollen

Auf dem Betriebsgelände werden die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig kontrolliert. Neben Ihrem Ansprechpartner, dem ggf. benannten Koordinator führt auch die HSE-Abteilung Kontrollen durch.

15. Hygiene

Kontaktlinsen sind Medizinprodukte, bei deren Herstellung besondere Anforderungen hinsichtlich Betriebshygiene beachtet werden müssen.

Beim Betreten des Produktionsbereichs müssen die betrieblich geltenden Hygienevorschriften uneingeschränkt eingehalten werden. Sie werden über die allgemeinen Hygienevorschriften durch den Werkschutz und über ergänzende Anforderungen von Ihrem Ansprechpartner unterwiesen. Ohne diese Unterweisung dürfen Sie nicht tätig werden.

Diese gelten insbesondere für folgende Punkte:

Gesundheit, Mitnahme von Gegenständen, Verhalten in der Produktion, Kleiderordnung, Vorgehen beim Betreten der Hygienezone etc.



Es ist strengstens untersagt Zwischen- und Endprodukte (Kontaktlinsen, Blister, Faltschachteln etc.) aus dem Herstellungsbereich mitzunehmen. Im Produktionsbereich dürfen weder verschmutzte Kleidung noch verschmutzte Schuhe getragen werden. In den Produktionsbereich dürfen von Servicemitarbeitern nur die erforderlichen Arbeitsmittel mitgenommen werden. Diese müssen sauber und in ordnungsgemäßen Zustand sein.

Bei Nichteinhaltung der Kleiderordnung oder anderer Hygienevorgaben erhält der Besucher keinen Zutritt zum Herstellungsbereich.

16. Verhalten im Notfall



Bei allen denkbaren Notfällen (Arbeitsunfall, Brand, etc.) ist grundsätzlich der Werkschutz über Telefon – Nr.: 06022 / 240-112 bzw. intern: 112 einzuschalten.



Ist externe Hilfe (bspw. Rettungsdienst, Feuerwehr) notwendig ist diese über: 0-112 anzufordern.

Bei Auslösung von Alarm sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Gebäude ist zu verlassen. Der gekennzeichnete Sammelplatz ist aufzusuchen. Den Weisungen des Ordnungsdienstes bzw. des Ansprechpartner ist zwingend Folge zu leisten.



Pläne der Flucht- und Rettungswege hängen aus. Der Sammelplatz befindet sich auf unserem Firmenparkplatz.

Herzlich willkommen!

Wir freuen uns, Sie in unserem Werk begrüßen zu dürfen. In Ihrem eigenen sowie in unserem Interesse bitten wir Sie, nachstehende Punkte zu beachten.

Unser Unternehmen unterhält ein Umwelt- und Energiemanagementsystem (DIN EN ISO 14001 und 50001)

Informationen zu Umwelt-, Sicherheits- und Hygienevorschriften

auf dem Gelände der

CIBA VISION GmbH

Industriering 1

63868 Großwallstadt

Ergänzende/abweichende Anforderungen bei den Zutrittsregelungen für andere Standorte (NICHT: Industriering 1):

Diese erhalten Sie von Ihrem Ansprechpartner. Er informiert Sie hierüber, weist Sie in relevante, abweichende Regelungen ein und sorgt für Ihren Zugang am Standort.

Wichtige Telefonnummern:

Interne Alarmierung/ Werkschutz	06022-240-112
	Intern: 112
NOTRUF (Unfall/Brand): externe Hilfe notwendig	0-112

Ihr Ansprechpartner:

Tel.-Nr.: 06022-240-

Projektverantwortlicher

Tel.-Nr.: 06022-240-

Koordinator

Tel.-Nr.: 06022-240-

HSE-Abteilung: über Werkschutz

1. Zutrittsregelung



Das Betreten des Werkes ist für Betriebsfremde nur nach Anmeldung beim Werksschutz sowie bei Anwesenheit des Ansprechpartners möglich. Beim Werksschutz erhalten Sie die für Ihren

Aufenthalt vorgesehene allgemeine Unterweisung, sowie eine separate Einweisung, wenn Sie unsere Hygienebereiche betreten müssen. Weitere ergänzende Unterweisungen erhalten Sie ggf. von Ihrem Ansprechpartner. Die Unterweisungen behalten für 12 Monate ihre Gültigkeit, solange sich keine Änderungen ergeben, welche eine Auffrischung erforderlich macht.

Der Ablauf und die zugehörige Organisation der Zugangsberechtigung, der Unterweisung und Einweisung obliegen dem Ansprechpartner. Der Aufenthalt auf dem Werksgelände ist nur gestattet, soweit es die Auftragsdurchführung erfordert.

Verstöße gegen die Sicherheits- und Hygienevorschriften können bis zum Standortverweis führen.

Der ausgehändigte Zugangsausweis ist jederzeit sichtbar mitzuführen. Tagesausweise sind beim Verlassen des Geländes zurückzugeben. Andere ausgegebene Zugangsausweise nach Abschluss des Auftrags.

2. Lageplan

Den Lageplan sowie unsere HSE- und Energiepolitik finden Sie auf einem separaten Blatt.

3. Sozialräume

Über die Lage der Toiletten-, Wasch- und Pausenräume sowie des Casinos informiert Sie Ihr Ansprechpartner.

4. Verhaltensregeln Fahrzeuge



Einfahrt nur mit Genehmigung des Werkschutzes. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.



Mitarbeiter von Fremdfirmen und deren Fahrzeuge gelangen gemäß den Anweisungen des Werkschutzes zum vorgesehenen Arbeitsort.



Zufahrten und Verkehrswege dürfen grundsätzlich nicht als Halte- oder Parkplätze (auch nicht kurzzeitig) benutzt werden. Parken nur in dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen.

5. Verhaltensregeln Personen



Auf dem Betriebsgelände ist mit dem Verkehr durch Fahrzeuge und Flurförderzeuge zu rechnen.



Beginn und Ende für alle notwendigen Arbeiten auf dem Betriebsgelände sind immer mit dem zuständigen Ansprechpartner abzusprechen.



Den Anweisungen dieses Ansprechpartners ist Folge zu leisten.



Auf dem Betriebsgelände ist **geeignetes Schuhwerk** zu tragen.

Auf dem Betriebsgelände ist das Fotografieren und Filmen verboten.

Den Hinweisen durch Verbots-, Gebots- und Warnzeichen ist in den gekennzeichneten Bereichen unbedingt Folge zu leisten!

6. Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot



Rauchen und Umgang mit offenem Feuer sowie andere Rauch, Staub, Dampf oder Nebel erzeugende Tätigkeiten sind auf dem Betriebsgelände generell verboten! Arbeiten unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen, anderen berauschenden Mitteln, wie auch (ärztlich verordnete) Medikamente, die die Sicherheit bzw. Arbeitsfähigkeit beeinflussen können, sind verboten!



Rauchen (auch von E-Zigaretten, usw.) ist nur in den folgenden Bereichen zulässig: *Raucherpavillon* außerhalb des Betriebsgeländes



7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Tragen Sie die bei der Arbeit erforderliche PSA. In den entsprechend gekennzeichneten Bereichen besteht das Gebot:



Fußschutz benutzen:



Augenschutz benutzen



Gehörschutz benutzen



Handschutz benutzen



Schutzkleidung benutzen

Weitere **spezielle Schutzmaßnahmen** werden durch **Gebotskennzeichnungen bekanntgegeben** bzw. überall dort Pflicht, wo dies im Betrieb vom jeweiligen Ansprechpartner oder Koordinator für notwendig befunden wird.

8. Unfallverhütung



Kenntnisse und Befolgung der für die auszuführenden Arbeiten geltenden Vorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie der staatlichen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften werden vorausgesetzt.

Alle für das Erledigen des Arbeitsauftrages eingesetzten Arbeitsmittel und Anlagen (bspw. elektr. Geräte, Maschinen, Gerüste, Leitern) haben den geltenden Vorschriften und gesetzlichen Regelungen zu entsprechen. Elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn der Personenschutz (bspw. über einen RCD/FI-Schalter) gewährleistet ist.

Die notwendigen Prüfungen (z.B. DGUV Vorschrift 3) sind ordnungsgemäß durchzuführen und müssen einfach erkennbar und nachvollziehbar überprüfbar sein (bspw. durch eine Plakette).



Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

Die Benutzung betrieblicher Einrichtungen und Betriebsmittel, insbesondere von Maschinen, Fahrzeugen (Hubwagen), etc. ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist der entsprechende Ansprechpartner anzusprechen.



Jeder hat an seinem Arbeitsplatz für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Für die Verkehrssicherung während der Arbeiten ist der Ausführende verantwortlich. Der Arbeitsplatz ist sauber zu halten, am Ende des Arbeitstages vollständig aufzuräumen und so zu sichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können.



Alle (Beinahe-) Unfälle sind Ihrem Ansprechpartner zu melden.



Die Lagerung von Materialien ist nur an den Stellen zulässig, die Ihnen Ihr Ansprechpartner zugewiesen hat.

Der Ansprechpartner behält sich vor, die Einhaltung dieser Grundsätze zu prüfen.

9. Umweltschutz (Sauberkeit und Ordnung)

Abfälle dürfen nur nach Absprache mit dem Ansprechpartner innerhalb des Werkes entsorgt werden. Andernfalls müssen sie zur sachgerechten Entsorgung mitgenommen werden.

10. Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind vor Verwendung im Betrieb beim Ansprechpartner anzumelden. Der Anmeldung ist das aktuelle Sicherheitsdatenblatt vorzuweisen. Die Verwendung auf dem Betriebsgelände obliegt dem Genehmigungsvorbehalt.